



24. Juni 2019

Barbetrag (Taschengeld) zur persönlichen Verfügung

Festsetzung vom 24.06.2019 gemäß § 39 Abs. 2 SGB VIII i.V.m. § 1 Abs. 1 der Landesverordnung über Zuständigkeiten nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch, dem Jugendschutzgesetz, dem Unterhaltsvorschussgesetz, dem Bundeserziehungsgesetz, dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz und dem Adoptionsvermittlungsgesetz.

I. Grundlage

Nach § 39 Abs. 2 SGB VIII wird Kindern und Jugendlichen, die Hilfe zur Erziehung nach §§ 34, 35 oder Eingliederungshilfe für seelisch Behinderte nach § 35 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 SGB VIII erhalten, und über § 41 SGB VIII jungen Volljährigen ein angemessener Barbetrag zur persönlichen Verfügung (Taschengeld) gewährt, dessen Höhe nach Altersgruppen gestaffelt sein soll.

Die Hilfen nach §§ 13 Abs. 3 S. 2, 18 Abs. 1 S. 2, 19, 21 S. 2, 42 Abs. 2 S. 3 SGB VIII enthalten Hinweise auf eine Verpflichtung zur Gewährung von notwendigem Unterhalt, der dann auch die Gewährung eines Barbetrages beinhaltet. Bei einer Inobhutnahme ist die Gewährung eines Barbetrages grundsätzlich ab dem 7. Tag angezeigt, sie ist ab dem ersten Tag angezeigt, wenn eine stationäre Anschlussmaßnahme von Anfang an geplant ist.

Der monatliche Barbetrag (Taschengeld) zur persönlichen Verfügung beträgt ab 1. September 2019:

Altersgruppen	EUR
im 5. Lebensjahr (4 Jahre)	5,20
im 6. Lebensjahr (5 Jahre)	7,20
im 7. Lebensjahr (6 Jahre)	12,10
im 8. Lebensjahr (7 Jahre)	13,80
im 9. Lebensjahr (8 Jahre)	15,30
im 10. Lebensjahr (9 Jahre)	16,50
im 11. Lebensjahr (10 Jahre)	22,70
im 12. Lebensjahr (11 Jahre)	25,20
im 13. Lebensjahr (12 Jahre)	29,60
im 14. Lebensjahr (13 Jahre)	35,40
im 15. Lebensjahr (14 Jahre)	47,40
im 16. Lebensjahr (15 Jahre)	51,60
im 17. Lebensjahr (16 Jahre)	55,40
im 18. Lebensjahr (17 Jahre)	60,40
als Volljährige	66,60

Jugendliche und junge Volljährige, die nach neun Schuljahren

- eine Schule weiter besuchen,
- an einer berufsvorbereitenden Maßnahme teilnehmen oder
- Einkommen aus Ausbildungs- und Arbeitsvergütung erzielen,

haben Anspruch auf einen erhöhten Barbetrag zur persönlichen Verfügung, und zwar:

Altersgruppen	EUR
im 16. Lebensjahr (15 Jahre)	61,60
im 17. Lebensjahr (16 Jahre)	74,50
im 18. Lebensjahr (17 Jahre)	86,40
als Volljährige	110,20

Diese Festsetzung tritt zum 01.09.2019 in Kraft. Gleichzeitig treten frühere Festsetzungen außer Kraft.